

25. November 1996

Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen des regionalen Untersuchungsrichteramtes III Bern – Mittelland

Das Obergericht des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 38 Absatz 2 GOG [Aufgehoben durch G vom 11. 6. 2009 über die Organisation der
Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; BSG 161.1], Artikel 27 Absatz 1 StrV [Aufgehoben durch EG vom
11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1]
und Artikel 22 Absatz 3 des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der
Staatsanwaltschaft vom 16. März 1995 [Aufgehoben durch D vom 8. 9. 2009 über die Besetzung von Richter -
und Staatsanwaltsstellen, BSG 161.11],
beschliesst:

1. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter trägt neben ihrer oder seiner ordentlichen Tätigkeit
als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter die Verantwortung gemäss Artikel 22
Absatz 2 des Dekretes und
 - a überwacht den organisatorischen Ablauf der Arbeit der Untersuchungsrichterinnen oder
Untersuchungsrichter, informiert sich über den Gang der Geschäfte, sorgt für deren
speditive und rationelle Behandlung und gibt entsprechende Weisungen. Das
Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 89 GOG [Aufgehoben durch G
vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; BSG
161.1] und Artikel 243 StrV [Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung,
zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1] bleibt vorbehalten;
 - b sorgt für den Ausgleich im Falle von ausserordentlicher Belastung bei den
Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern und ist befugt,
Voruntersuchungen umzuteilen;
 - c beruft in der Regel monatlich eine Sitzung der Untersuchungsrichterinnen oder
Untersuchungsrichter ein, in der u. a. grundsätzliche Fragen und die Geschäftszuteilung
besprochen werden;
 - d vertritt das Untersuchungsrichteramt nach aussen, einschliesslich Beziehungen zu den
Medien und der Öffentlichkeit, soweit dies nicht im Rahmen einer Voruntersuchung in
die Zuständigkeit einer Untersuchungsrichterin oder eines Untersuchungsrichters
gemäss Artikel 71 StrV [Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur
Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1] fällt;
 - e ist grundsätzlich zuständig
 - aa für das Einverlangen von Sicherheitsleistungen und entscheidet gemäss Artikel
226 StrV [Aufgehoben durch EG vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur
Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1];
 - bb für die Erledigung ohne Eröffnung gemäss Artikel 227-229 StrV;
 - cc für die Eröffnung der Strafverfolgung durch Einleitung des
Strafmandatsverfahrens gemäss Artikel 233 Ziffer 2 StrV [Aufgehoben durch EG
vom 11. 6. 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur
Jugendstrafprozessordnung; BSG 271.1];
 - dd für die Eröffnung der Strafverfolgung durch Überweisung an das Einzelgericht
gemäss Artikel 233 Ziffer 3 StrV.
2. Die Geschäftsleitung erlässt Richtlinien über die Zuteilung der eingehenden Geschäfte. Sie regelt
den Pikettdienst sowie den Geschäftsdienst für den Erlass von Strafmandaten. Pikett- und
Geschäftsdienst sollen nicht zusammenfallen.

3. Die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter bestimmen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters. Bei Bedarf kann eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter bestimmt werden.
4. Voruntersuchungen, in welchen vom Opfer gemäss Artikel 6 Absatz 3 OHG [SR 312.5] die Befragung durch eine Frau verlangt wird, sind nach Möglichkeit von einer Untersuchungsrichterin zu führen. Die Geschäftsleitung sorgt für entsprechende Entlastung der Untersuchungsrichterin.
5. Eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter ist verantwortlich für die interkantonale und internationale Rechtshilfe und hat sich entsprechend weiterzubilden. Die Geschäftsleitung regelt die Stellvertretung und trägt der Belastung durch Rechtshilfegeschäfte bei der Zuteilung von Pikettwochen Rechnung.
6. Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft [24. 2. 1997] und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Bern, 25. November 1996

Namens des Obergerichts
Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*
Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

Anhang

25.November1996 R

BAG 97–7, in Kraft am 24. 2. 1997